

## **Vorgaben der Gemeindewerke Rückersdorf (GWR) für Erdarbeiten von Strom- und Wassernetzanschlüssen**

- Der Kunde kann gem. § 6 III 4 NAV zur Kostensenkung die Erdarbeiten des Leitungsgrabens im eigenen Gelände übernehmen. Arbeiten im öffentlichen Bereich sind nur durch die von den GWR beauftragten Firmen oder die in der Handwerksrolle „Straßenbau“ eingetragenen Betriebe durchzuführen.
- Im privaten Baubereich gelten die gleichen technischen und qualitativen Ansprüche wie im öffentlichen Bereich. Insbesondere gelten die Unfallverhütungsvorschriften, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DVGW-Regelwerke GW 315, G 459, G 472, DIN 18012, DIN VDE 0100-732.
- Der Kunde übernimmt für seinen Baubereich alle gesetzlichen Verpflichtungen wie Haftung, Versicherung, Unfallschutz und Genehmigungen.
- Es muss eine ordnungsgemäße und ausreichende Sicherung der Baustelle, auch während der Nachtzeit, gewährleistet sein.
- Der Kunde verpflichtet sich, Auskunft über bestehende Leitungen im Schachtungsbereich bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen und diese auf der Baustelle vorliegen zu haben. Das gilt insbesondere auch für solche Privatgrundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen.
- Die GWR nimmt seine Interessen durch die von ihm bestellte Tiefbaufirma wahr, sie entbindet den Kunden nicht von der Verantwortung für die technisch einwandfreie Ausführung seiner Arbeiten.
- Die Tiefbaufirma hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Maßnahmen vom Kunden zu fordern.
- Der Grabenverlauf muss immer den Vorgaben des verantwortlichen Mitarbeiters der GWR entsprechen. Es ist ein geradliniger, rechteckiger Leitungsverlauf, ausgehend von der Hauptleitung bzw. dem Haus anzustreben.
- Der Verlauf von Leerrohren muss in einer Skizze vom Kunden festgehalten werden. Die Einmessung erfolgt im offenen Graben von Festpunkten aus (Grenzpunkte und Gebäude).
- Die Grabenbreite muss eine Sandbettung von mindestens 10 cm umseitig der Leitung zulassen. Zum Einsanden ist Grubensand, Rundkorn 0-2 mm zu verwenden. Der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen beträgt 20 cm. Dementsprechend ist die Grabenbreite zu wählen. Werden die Leitungen im Schutzrohr verlegt, kann der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen in der Regel auf 5 cm reduziert werden.
- Die Sohle des Leitungsgrabens muss zu 100 % verdichtet und planiert sein. Die Leitung muss im gesamten Bereich aufliegen, ein späteres Aufbauen der Grabensohle ist nicht möglich.
- Die Mindestdeckung beträgt 60 cm Oberkante Stromkabel, für Wasserleitungen und Armaturen 130 cm Oberkante.
- Das bei der GWR anzufordernde Trassenwarnband (Aufdruck Stromkabel oder Wasserleitung) ist 30 cm unterhalb der Oberfläche, die Kabelabdeckfolien sind bei Stromkabeln unmittelbar auf dem Bettungssand zu verlegen.
- Netzanschlüsse für Gebäude ohne Keller sind nur mit speziellen Einzel- oder Mehrspartenhauseinführungen über die Bodenplatte zugelassen. KG-Rohre erfüllen insbesondere die Abdichtung zur Bodenplatte gegen Gas und Wasser nicht! Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Gemeindewerke Rückersdorf.